



## Arbeitshilfe des AWO Bundesverband e.V.

### Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetz Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 01.11.2023 (BT-Drucks.20/9044)

Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz tritt in wesentlichen Teilen am **27. Juni 2024** in Kraft, Art. 6 StAG<sup>1</sup>

Stand: 12.04.2024

#### I. Übersicht über die wesentlichen Änderungen

1. Die Mehrstaatigkeit wird zugelassen, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4

Aufgehoben werden entsprechend,

- Ausnahmsweise Hinnahme der Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung § 12,
- Entlassung aus der deutschen Staatsbürgerschaft § 18,19, 22, 23, 24
- Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit, § 25
- Annahme als Kind durch einen Ausländer, § 27
- Die Optionsregelung entfällt, § 29

Nicht aufgehoben

- Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft, § 17,
- Verzicht der deutschen Staatsbürgerschaft § 26,

---

<sup>1</sup> Alle weiteren § sind die des Staatsangehörigkeitsgesetz

- Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Wehrdienst in fremden Streitkräften und Beteiligung an Kampfhandlungen terroristischer Vereinigungen im Ausland, § 28
2. Wesentliche Verkürzung der Voraufenthaltszeiten. Die Einbürgerung ist künftig nach fünf, statt wie bisher nach acht Jahren rechtmäßigen Aufenthalts möglich, § 10 Abs. 1 S. 1
  3. Bei ganz besonders guter Integration ist eine Einbürgerung nach 3 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts möglich, § 10 Abs. 3
  4. Verkürzung der Zeiten für den Erwerb der Staatsbürgerschaft bei Geburt: statt acht, nunmehr sind fünf Jahre rechtmäßiger Voraufenthalt des maßgeblichen Elternteils die Voraussetzung, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1
  5. Die Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts bei der Anspruchseinbürgerung wird verschärft, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3.
  6. Das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung in § 10 Abs. 1 S.1 Nr. 1a wird erweitert – „[...]sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges, bekennt,[...]“ wird jetzt Teil des Bekenntnisses
  7. Zusätzliche, konkrete Ausschlussgründe
    - a. Ausschlussgrund „menschenverachtende Handlung“, § 10 Abs. 1 S. 3. Folgender Satz wird angefügt: „Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes“
    - b. Ausschlussgrund „geschlechterdiskriminierendes Verhalten“, § 11 Abs. 1 Nr. 3. Gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet sein, gilt auch als geschlechterdiskriminierendes Verhalten
  8. Weitere Erleichterungen für die Gastarbeitergeneration, § 10 Abs. 4 und 4a. Gast- und Vertragsarbeiter müssen keinen Einbürgerungstest absolvieren und können deutsche Sprachkenntnisse mündlich nachweisen
  9. Öffentliche Einbürgerungsfeiern, § 16. Erst mit der Einbürgerungsfeier wird die Einbürgerung wirksam.

## II. Häufige Fragen

### *1. Wenn künftig die Mehrstaatigkeit hingenommen wird, muss dann weiterhin die Staatsangehörigkeit geklärt sein?*

Weiterhin müssen die Identität und die Staatsangehörigkeit geklärt sein. Leider wird trotz Hinnahme der Mehrstaatigkeit nicht auf die Klärung der Staatsangehörigkeit verzichtet. Die Probleme für Personen, die eine Staatsangehörigkeit nicht nachweisen können, bleiben weiterhin bestehen. Diese Voraussetzung könnte künftig wichtig werden beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 28. Deutsche Staatsangehörige können die deutsche Staatsangehörigkeit nur verlieren, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden.

### *2. Wann liegt ein rechtmäßiger Aufenthalt für die Einbürgerung vor?*

Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts wird vor allem durch den Besitz eines Aufenthaltstitels vermittelt (§ 4 AufenthG). Rechtmäßig ist aber auch ein Aufenthalt auf der Grundlage einer Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 AufenthG oder einer Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG. Gleiches gilt für einen nach § 81 Abs. 2 AufenthG erlaubnisfreien Aufenthalt.

Die Zeiten des Aufenthalts während des Asylverfahrens mit einer Aufenthaltsgestattung können angerechnet werden, wenn der/die Schutzsuchende als Asylberechtigte\*r anerkannt wurde, oder internationalen Schutz oder subsidiären Schutz erhalten hat, § 55 Abs. 3 AsylVfG.

Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel und verschafft auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland, das gilt auch für die Ausbildungsduldung und die Beschäftigungsduldung.

### *3. Kann ich mit allen Aufenthaltstiteln die Staatsangehörigkeit beantragen?*

Nein

Der Aufenthalt muss auf Dauer angelegt sein. Ausgeschlossen sind Aufenthaltstitel die nur vorübergehend erteilt werden. § 10 Abs. 2 zählt abschließend folgende Aufenthaltstitel auf: §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c AufenthG. Um die Staatsangehörigkeit beantragen zu können, muss man zunächst in einen anderen Aufenthaltstitel (befristet oder unbefristet) wechseln.

### *4. Müssen alle Personen die künftig nach § 10 eingebürgert werden wollen, den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen sichern?*

Grundsätzlich muss man für die Einbürgerung nach § 10 den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörige sichern. Bisher galt die Ausnahme, dass der Bezug von Leistungen nach SGB II und XII unschädlich ist, wenn man den Leistungsbezug nicht zu vertreten hat. Diese Ausnahmeregelung wurde bisher von den Einbürgerungsbehörden äußerst restriktiv angewendet und erst im Laufe der Jahre haben sich mittels Rechtsprechung Fallkonstellationen und Personengruppen herauskristallisiert, auf die diese Ausnahmeregelung regelmäßig

anzuwenden waren.

Diese Ausnahmeregelung wird nun geändert. Künftig gibt es in § 10 eine abschließende Aufzählung der Personen, die den Sozialleistungsbezug nicht zu vertreten haben. Sie soll künftig nur noch für folgende Personen gelten:

- a. die erste BRD- „Gastarbeiter\*innen“- oder DDR-Vertragsarbeiter\*innen-Generation,
- b. wenn man in den letzten zwei Jahren 20 Monate in Vollzeit erwerbstätig war und weiterhin ist,
- c. Wenn der Ehegatte diese Voraussetzung erfüllt und man gemeinsam ein minderjähriges Kind hat.

Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Ausgeschlossen sind demnach:

all diejenigen, die nicht Vollzeit arbeiten können und ergänzende Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt benötigen. Das können zum Beispiel sein:

- a. Rentner\*innen mit normaler oder geringer Rente und aufstockendem Grundsicherungsanspruch,
- b. Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht oder nur eingeschränkt erwerbsfähig sind,
- c. Menschen mit Behinderung, die in stationären Einrichtungen leben und ihren Lebensunterhalt über das SGB XII vom Sozialamt erhalten,
- d. Eltern, die wegen Betreuung ihrer Kinder nicht in Vollzeit arbeiten (können), wenn Kinderzuschlag, Kindergeld und Wohngeld nicht ausreichen
- e. Unverheiratete Partner\*innen von Personen, die Vollzeit arbeiten und die LU-Voraussetzungen erfüllen würden, und ihre in die Partnerschaft eingebrachten Kinder,
- f. Minderjährige Kinder von Eltern, die den Lebensunterhalt nicht sichern können, auch wenn ein Elternteil in Vollzeit arbeitet
- g. Alleinerziehende, die aufgrund der Kinderbetreuung nicht (Vollzeit) arbeiten können und bei denen Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, Kindergeld und Wohngeld nicht ausreichen,
- h. pflegende Angehörige, die nicht Vollzeit arbeiten können und deshalb SGB II Leistungen beziehen,
- i. Schüler\*innen, die ergänzende Sozialleistungen erhalten,
- j. Menschen, die unverschuldet arbeitslos geworden sind und ergänzend zum Arbeitslosengeld I noch SGB-II-Leistungen beziehen.

Der genaue Wortlaut der Regelung befindet sich im Anhang.

**5. Wie wird grundsätzlich der Lebensunterhalt berechnet?**

Bürgergeld	+ tatsächliche Miete	+ Freibetrag	
563,00	z.B. 650,00	348,00	<b>1561,00</b>

Wer den Mindestlohn von 12,41 € erhält und Vollzeit arbeitet, der erhält einen Brutto – Monatslohn von mindestens 2.159,34 €, was einem Nettoeinkommen von 1.566,20 € entspricht.

Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohnhilfen sind keine Sozialleistungen und können zur Berechnung der Lebensunterhaltsicherung dem Lohn hinzugerechnet werden.

Wer hier mehr wissen möchte siehe Sven Hasse:

[https://familie.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/pdf/AM2015\\_7-8\\_-\\_beitrag\\_hasse.pdf](https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/AM2015_7-8_-_beitrag_hasse.pdf)

### *6. Was bedeutet „in Vollzeit arbeiten?“*

Das ist unterschiedlich, je nach (Tarif-)vertrag. 35 – 40 Stunden in der Woche. Ungeklärt ist, ab wann eine selbstständige Person als in Vollzeit arbeitend gilt. Für Selbstständige gilt auch der Mindestlohn nicht.

### *7. Was bedeutet bei der Berechnung der Lebensunterhaltssicherung die Prognoseentscheidung bei § 10 Abs. 1 Nr. 3 und bleibt sie künftig bestehen?*

Der erste Halbsatz sagt, der Antragssteller muss für sich und seine Angehörigen den Lebensunterhalt sichern. Die Einbürgerungsbehörden prüfen nicht nur ob die Lebensunterhaltsicherung im Moment gegeben ist, sondern auch, ob diese auch in Zukunft gegeben sein wird. Da sich der erste Halbsatz nicht verändert hat, wird von dieser Prognoseprüfung vermutlich nicht abgesehen. Wie sich die Prognoseentscheidung zu der neuen Ausnahmeregelung verhält, bleibt abzuwarten. Die neue Ausnahmeregelung sagt, dass eine Person, die seit 20ig Monaten in Vollzeit arbeitet, den Sozialleistungsbezug nicht zu vertreten hat. Es kann sein, dass die Prognoseentscheidung hier nicht zur Anwendung kommt. Es kann aber auch sein, dass die Einbürgerungsbehörden auch hier die Prognoseprüfung anwenden und dann zu dem Ergebnis kommen müssen, dass eine Lebensunterhaltsicherung zukünftig nicht zu erwarten ist und den Einbürgerungsantrag ablehnen.

Tipp: Steuererklärungen können Prognosen verbessern. Auch Wohngeld und Kindergeld können Prognosen verbessern und sollten deshalb beantragt werden.

### *8. Welche Regelung zur Lebensunterhaltsicherung gilt, wenn der Antrag auf Einbürgerung vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung gestellt wurde und noch nicht über den Einbürgerungsantrag entschieden wurde, bevor die neue Regelung in Kraft tritt?*

Hier gilt die Übergangsvorschrift in § 40a: Auf bis zum 23.8.2023 gestellte Einbürgerungsanträge findet § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in der bisherigen Fassung Anwendung. Die bessere alte Ausnahmeregelung zur Lebensunterhaltssicherungspflicht gilt hier noch. Dieser Punkt kann wichtig werden für Personen, die bereits einen Antrag gestellt haben und den Antrag zurückziehen (und ggf. neu stellen) möchten, um das Einbürgerungsverfahren eventuell zu beschleunigen. Zudem, wird ein Antrag zurückgenommen und erneut gestellt, fallen

die Gebühren auch noch einmal an.

### **9. Können Personengruppen die jetzt von der Einbürgerung nach § 10 ausgeschlossen sind, überhaupt die deutsche Staatsbürgerschaft bekommen?**

Das ist unklar. Wenn das tatsächlich der gesetzgeberische Wille ist, wäre das jedenfalls ein verfassungsrechtliches Problem, denn grundsätzlich gilt, dass die Einbürgerung für Personen nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf. Das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Persönlichkeitsrecht gebietet es, dass Einbürgerungsbewerber, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten werden, eine realistische Chance auf Erfüllung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen haben und nicht lebenslang von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, auf die Zusammensetzung der Parlamente Einfluss zu nehmen.

Eine Lösung könnte über eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 Abs. 2, die sog. „Härtefallklausel“, gefunden werden. Allerdings sind Rechtstreitigkeiten hier vorprogrammiert und die bereits etablierte Rechtsprechung wird sich ändern müssen. Wie die Gerichte mit all dem umgehen und wie sie das neue Gesetz auslegen, wird sich erst noch zeigen müssen.

Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass es mindestens anfänglich wenn nicht gar dauerhaft, materiell zu einer erheblichen Verschlechterung für Personengruppen kommt, die von dem Ausschlussgrund der mangelnden Lebensunterhaltsicherung betroffen sind.

Hinweis: In einigen Ländern, wie z.B. Bayern, sind für die Entscheidung der verschiedenen Einbürgerungstatbestände verschiedene Behörden zuständig. In solchen Ländern kann eine Einbürgerung gem. § 8 StAG also nicht schon vorsorglich hilfsweise, als Annex zu einer Einbürgerung gem. § 10, sondern muss gesondert bei der dafür zuständigen Behörde gestellt werden.

### **10. Was bedeutet der künftige Satz „menschenfeindliche Handlungen schließen die Einbürgerung aus“?**

Wer nach § 10 eingebürgert werden möchte, muss ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung ablegen. Der künftige § 10 Abs. 1 S. 3 gibt Anhaltspunkte dafür, wann ein Bekenntnis nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung übereinstimmt: Wenn der antragstellenden Person "antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen" zugeschrieben werden, kann die Einbürgerungsbehörde den Antrag auf Einbürgerung ablehnen.

Werden solche Handlungen der Einbürgerungsbehörde nachträglich bekannt, kann sie die Einbürgerung innerhalb eines Zeitraums von bis zu 10 Jahren zurücknehmen.

### **11. Was versteht man unter „menschenfeindliche Handlungen“?**

Wie diese Handlungen auszusehen haben, um den Tatbestand zu erfüllen, ist unbestimmt, folgende Überlegungen:

- viele Handlungen sind denkbar, die unter den Tatbestand fallen können, wie z.B. das Weiterleiten von rassistischen Posts, das Mitsichführen eines antisemitischen Flugblattes im Schulranzen, o.ä.
- nicht nur Straftaten. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den genannten Handlungen jedenfalls nicht nur um strafbewehrtes Verhalten handeln kann, weil eine Einbürgerung bei strafrechtlichen Verurteilungen, die die Erheblichkeitsschwelle des § 12 a überschreiten, ohnehin bereits ausgeschlossen ist.
- auch andere als menschenverachtende Handlungen können mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung i.S.v. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 unvereinbar sein, nur weil menschenverachtende Handlungen explizit genannt sind, sind andere Handlungen damit nicht ausgeschlossen.
- Unklar ist auch, ob eine Abkehr von früheren Handlungen möglich ist, oder wie lange eine „Handlung“ vorgehalten werden darf.

All dies wird sich wahrscheinlich erst nach und nach mit der Rechtsprechung etwas klären.

### *12. Wann kann die Einbürgerung zurückgenommen werden?*

§ 35 erlaubt die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung. Voraussetzung ist, dass diese durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Die Rücknahme ist künftig bis zu 10 Jahren möglich, bisher waren es nur 5 Jahre.

### *13. Trifft der Ausschlussgrund der Mehrehe auch denjenigen, der mit einer Person verheiratet ist, der in Mehrehe lebt?*

Möglich, obwohl der Wortlaut etwas anderes vermuten lässt. Aber auch unter § 11 b subsumierbar.

### *14. Welche Verlustgründe gibt es jetzt noch?*

Es gibt noch vier Verlustgründe:

§ 17 Abs. 1:

- Verzicht (§ 26)
- Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28)
- Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35)

§ 17 Abs. 2: Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes unter 5 Jahren. Geregelt wird, dass ein Kind seine deutsche Staatsbürgerschaft verliert, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung später wegfallen. Das ist möglich bis zum 5ten Lebensjahr.

Die Rechtsfolge tritt ein, wenn, § 17 Abs. 2 S. 1, S. 2, 1. HS:

- des Nichtbestehens der Vaterschaft wirksam durch Gericht festgestellt wird,
- dass in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Aufenthaltsrechts des Elternteils, der für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes maßgeblich ist, wegfällt,
- die Annahme als Kind unwirksam ist oder
- ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 35 Absatz 6 verliert

oder § 17 Abs. 2 S. 1, S. 2, 2. HS

- eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten, die das rückwirkende Nichtbestehen der bisherigen Vaterschaft zur Folge hat, wirksam wird oder
- der Beweis des Gegenteils nach § 4 Absatz 2 erbracht ist.

Nach § 17 Abs. geht die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren, wenn das Kind

- bei der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, dem Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten oder dem Beweis des Gegenteils nach Satz 2 das fünfte Lebensjahr bereits vollendet hat,
- mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt,
- sonst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 erworben hätte oder
- sonst staatenlos würde.

### *15. Welche Erleichterungen bei den Voraussetzungen der Einbürgerung wird es künftig geben?*

a. Gastarbeiter\*innen, § 10 Abs. 4

Erleichterungen beim Nachweis des Spracherfordernisses. „Es ist ausreichend, wenn [die antragstellende Person] sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.“

b. Allgemeine Härtefallregelung für Sprachnachweis, § 10 Abs. 4a:

*„Zur Vermeidung einer Härte kann die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 darauf beschränkt werden, dass sich der Ausländer ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann, wenn er nachweist, dass ihm der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 4 Satz 1 trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.“*

c. Ganz besonders gute Integration

Die Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Satz 1 kann auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn der Ausländer



1. besondere Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist,
2. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann und
3. die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.

EXKURS: Ein bestandenes Abitur reicht nicht aus, um die Stufe C1 des Gemeinsamen Referenzrahmens zu erfüllen.

### *16. Was ändert sich mit der öffentlichen Einbürgerungsfeier?*

Erst mit der Einbürgerungsfeier wird die Einbürgerung wirksam. Wie oft eine Einbürgerungsfeier stattfinden wird, wurde nicht bestimmt. Findet z.B. nur einmal jährlich eine Einbürgerungsfeier statt, muss mensch im schlechtesten Fall, ein Jahr auf seine Einbürgerung warten.

---

### Prüfungsschema der Einbürgerung nach § 10

Voraussetzungen:

1. Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit
2. 5 / 3 Jahre rechtmäßiger Voraufenthalt
3. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
4. Lebensunterhaltsicherung
5. keine Straftaten
6. gelungene Integration,
7. ausreichende Deutschkenntnisse, C1 oder Härtefallregelung § 10 Abs. 4a

Ausschlussgründe:

1. menschenverachtende Handlungen
2. geschlechterdiskriminierendes Verhalten

---

Anhang:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 3

Bisherige Regelung:

„den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen

ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann **oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat**“

Künftige Regelung:

„den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann; von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer

a) auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,

b) in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder

c) als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt,“

---

Kitty Thiel

Referentin für Asylrecht und Flüchtlingspolitik

Tel.: +4930/26309 - 479

Mobil: 0160 - 7117966

[kitty.thiel@awo.org](mailto:kitty.thiel@awo.org)

[www.awo.org](http://www.awo.org)